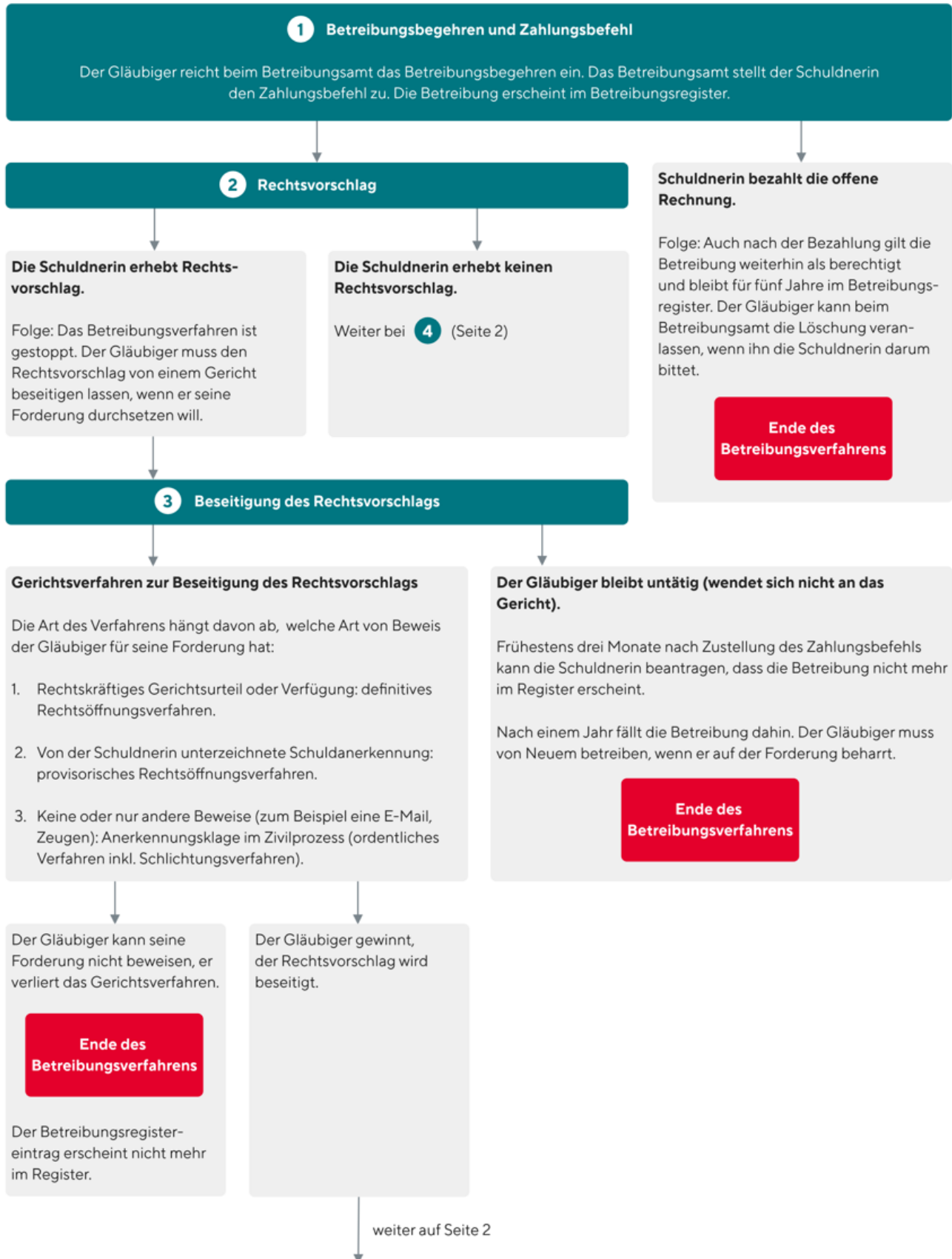


Factsheet: Ablauf Betreibungsverfahren



von Seite 1

4 Fortsetzungsbegehren

Der Gläubiger verlangt vom Betreibungsamt, die Betreuung fortzusetzen. Das Betreibungsamt prüft, ob die Schuldnerin der Betreuung auf **Pfändung**, der Betreuung auf **Pfandverwertung** oder der Betreuung auf **Konkurs** unterliegt.

Betreibung auf Pfändung

Betrifft Privatpersonen – ausser im Handelsregister eingetragene Einzel-firmeninhaber, Mitglieder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft.

Normalerweise wird das **Einkommen** gepfändet. Pfändbar ist nur, was über das **Existenzminimum** der Schuldnerin hinausgeht. Die Einkommenspfändung dauert maximal ein Jahr. Es können auch Liegenschaften oder andere wertvolle Gegenstände gepfändet werden. Gepfändet wird nur so viel wie nötig ist, um die Forderung des Gläubigers zu decken («Spezialexekution»). Nur jene Gläubiger erhalten etwas vom Erlös, die betrieben haben.

Reichen das gepfändete Einkommen beziehungsweise die verwerteten Vermögenswerte nicht, um die ganze Forderung zu bezahlen, bekommt der Gläubiger einen **Pfändungsverlustschein**.

Betreibung auf Pfandverwertung

Im Handelsregister eingetragene Einzel-firmeninhaber und Mitglieder von Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften sowie alle juristischen Personen wie eine AG, eine GmbH oder ein Verein.

Wenn der Gläubiger von der Schuldnerin im Voraus ein Pfand erhalten hat, muss nicht zuerst eine Pfändung durchgeführt werden. Der Gläubiger kann direkt beim Betreibungsamt das Verwertungsbegehren einreichen und das Pfand verwerten lassen («Spezialexekution»). Nur der Gläubiger des entsprechenden Pfandes erhält etwas vom Erlös.

Reicht der aus der Verwertung erzielte Erlös nicht aus, um die ganze Forderung zu bezahlen, bekommt der Gläubiger einen **Pfandausfallschein**.

Betreibung auf Konkurs

Im Handelsregister eingetragene Einzel-firmeninhaber und Mitglieder von Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften sowie alle juristischen Personen wie eine AG, eine GmbH oder ein Verein.

Es findet ein Schuldenruf statt. Damit können im Konkursverfahren auch nicht-betreibende Gläubiger ihre Forderungen eingeben. Das gesamte Vermögen der Schuldnerin wird verwertet, soweit es zur Deckung der Schulden nötig ist («Generalexekution»).

Reicht das Vermögen nicht, um alle Gläubiger zu befriedigen, bekommen die Gläubiger einen **Konkursverlustschein**.

5 Verlustscheine

Pfändungsverlustschein

Mit einem Pfändungsverlustschein kann der Gläubiger:

- Innter sechs Monaten seit Zustellung die Betreuung fortsetzen lassen. **Ohne** vorher nochmals einen **Zahlungsbefehl** zuzustellen, führt das Betreibungsamt eine **erneute Pfändung** durch.
- Erhebt die Schuldnerin bei einer erneuten Betreuung Rechtsvorschlag, kann der Gläubiger den Pfändungsverlustschein als **provisorischen Rechtsöffnungstitel** vorweisen.

Pfandausfallschein

Mit einem Pfandausfallschein kann der Gläubiger innerhalb eines Monats seit der Zustellung **ohne neuen Zahlungsbefehl** ein Fortsetzungsbegehren stellen und eine Betreuung auf Pfändung oder Konkurs durchführen lassen.

Konkursverlustschein

Mit einem Konkursverlustschein hat der Gläubiger diese Möglichkeiten:

- Schuldnerin ist eine Privatperson: Der Gläubiger kann diese wieder betreiben. Die Schuldnerin kann aber «Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens» erheben. Das Gericht muss dann auf Grundlage des betreibungsrechtlichen Existenzminimums prüfen, ob sie neues Vermögen bilden konnte.
- Schuldnerin ist eine juristische Person: Nach Abschluss des Konkursverfahrens wurde die juristische Person liquidiert. Der Konkursverlustschein ist bloss ein Beleg für den Gläubiger, um die Forderung definitiv auszubuchen.